

EuGH: zur Außerkraftsetzung nationaler Verfahrensvorschriften [Urteilsanmerkung]

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2017. "EuGH: zur Außerkraftsetzung nationaler
Verfahrensvorschriften [Urteilsanmerkung]." StV - Strafverteidiger 37 (2): 69-71.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under the following conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publizieren>



StV

311PH 1480-37

STRAFVERTEIDIGER

REDAKTION

RA Prof. Dr. Björn Gercke
Prof. Dr. Matthias Jahn
RA Prof. Dr. habil. Helmut Pollähne

Jahresregister 2017

37. Jahrgang

I.	Verzeichnis der Autoren	S. III
II.	Fundstellen BGHSt	S. V
III.	Entscheidungsregister	S. VI
IV.	Gesetzesregister	S. XXXIX
V.	Stichwortverzeichnis	S. XLV

Jahresregister 2017
37. Jahrgang
Art.-Nr. 07939700
PVSt 20232

Carl Heymanns Verlag

nicht in den Anwendungsbereich von Art. 119 AEUV fällt, da ihr Zusammenhang mit dieser Pflicht der Mitgliedstaaten ein sehr mittelbarer ist.

[65] Daher ist auf die erste, die zweite und die vierte Frage zu antworten, dass eine Verjährungsregelung für Mehrwertsteuerdelikte wie die der fraglichen nationalen Bestimmungen in ihrer für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Fassung nicht im Licht der Art. 101, 107 und 119 AEUV beurteilt werden kann. [...]

Anmerkung: I. Einführung. Das Vorabentscheidungsersuchen des *Landgerichts (LG) Cueno* und das ihm zugrundeliegende Strafverfahren reichen der stolzen Italienischen Republik nicht zur Ehre. Zum einen konstatiert das *LG*, die für bandenmäßige Steuerstraftaten geltenden Verjährungsfristen von siebeneinhalb bzw. fast neun Jahren seien so knapp bemessen, dass bei solchen Verfahren in Italien die Straffreiheit die Regel sei (Rn. 24). Das Beispiel bestätigt mithin die verbreiteten Klagen über das ineffiziente italienische Gerichtswesen und die deutlich unterdurchschnittliche Platzierung der Strafjustiz im *Rule of Law Index* des *World Justice Projects*.¹ Bemerkenswert ist zum anderen, dass das Ersuchen mit sicherer Hand an der einzig relevanten Vorschrift – Art. 325 AEUV – vorbeizieht. Stattdessen fragt das *LG* nach Verstößen gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen (Art. 101 AEUV) sowie gegen den Grundsatz zur Einhaltung gesunder Finanzen (Art. 119 Abs. 3 AEUV) und zieht das Vorliegen einer verbotenen Beihilfe (Art. 107 AEUV) bzw. einer unzulässigen Form der Steuerbefreiung in Betracht.

Über den Inhalt des Ersuchens hatte sich schon die Generalanwältin *Kokott* hinweggesetzt, indem sie aus dem Ersuchen folgenden »Kern« der Fragen herauschält: Gebietet es das Unionsrecht, dass die Gerichte der Mitgliedsstaaten bestimmte Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts über Verjährung von Straftaten unangewendet lassen, um eine wirkliche Ahndung von Steuerdelikten sicherzustellen?² Die *Große Kammer* des *EuGH* und die Generalanwältin meinen übereinstimmend: Ja. Nach ihrer Auffassung dürfen solche Verjährungsvorschriften des nationalen Rechts nicht angewendet werden, wenn sie in einer »beträchtlichen Zahl von Fällen« die den Mitgliedsstaaten von Art. 325 AEUV auferlegten Verpflichtungen beeinträchtigen (Rn. 66).³ Im Folgenden wird gezeigt, dass der *EuGH* den richtigen Maßstab herangezogen hat (II.). Die Art und Weise, wie er diesen auf das nationale Recht anwendet, lässt sich aber nur mit der italienischen Sondersituation erklären. Auf diese Ausnahme-situation antwortet der *EuGH* mit einer Art Ausnahmerecht, in dem die Grundrechtsprüfung keine ernsthafte materielle Hürde darstellt (III.).

II. Betrugsbekämpfung, Art. 325 AEUV. 1. Die *Große Kammer* hat sich zu Recht nicht ausführlich mit Art. 101 AEUV befasst, da diese Vorschrift in erster Linie Unternehmen und Unternehmensvereinigungen adressiert und *diesen* wettbewerbsbeschränkende Absprachen untersagt.⁴ Mitgliedsstaaten und ihre Institutionen werden nur erfasst, wenn hoheitliche Maßnahmen zu einer Erleichterung wettbewerbsbeschränkender Absprachen führen. Dafür gab es hier keinerlei Anhaltspunkte (Rn. 60).⁵ Der ebenfalls vom *LG* angeführte Art. 119 Abs. 3 AEUV mit seinem Grundsatz zur Einhaltung gesunder Finanzen stellt nach einer von der Eu-

ropäischen Kommission geteilten Auffassung lediglich ein Leitbild dar, keine rechtliche Vorgabe.⁶ Die *Generalanwältin* sieht dies im Grundsatz zwar anders, erkennt aber an, dass der allgemeine Charakter der Vorschrift den Mitgliedsstaaten einen weiten Umsetzungsspielraum lässt.⁷ Folglich lässt sich aus Art. 119 Abs. 3 AEUV für einen Fall wie den vorliegenden keine justiziable Vorgabe entnehmen. Auch das Verbot unzulässiger Beihilfe drängt sich nicht als Prüfungsmaßstab auf. Die *Große Kammer* weist diesen Punkt jedoch mit einer inkonsistenten Argumentation ab: Eine Beihilfe liege nicht vor, da grundsätzlich sämtliche Transaktionen mehrwertsteuerpflichtig seien und Steuerhinterziehungen strafrechtlich geahndet würden – »abgesehen von Sonderfällen, in denen die Verjährungsregelung bestimmte Straftaten von strafrechtlichen Konsequenzen« ausnehme (Rn. 62). Dies blendet jedoch die Pointe des Sachverhalts, die den Anlass für das Vorabentscheidungsersuchen gab, aus: Die Verjährung ist kein Ausnahmefall, sondern die Regel. Entscheidend dürfte etwas Anderes sein. Es besteht kein Anlass, eine strafrechtliche Verjährungsregel an den sachfernen Vorschriften des Kartell- und Beihilferechts zu messen, wenn mit Art. 325 AEUV eine sachnähere Vorschrift, um nicht zu sagen: eine *lex specialis*, vorliegt.⁸ Schließlich geht auch die Annahme fehl, eine tatsächliche Nichtverfolgung einer Steuerstraftat sei eine gem. Art. 158 RL 2006/112 unzulässige Befreiung von der Mehrwertsteuer. Beide Aspekte – primäre Steuerpflicht einerseits, Durchsetzung des (sekundären) Strafanspruchs andererseits – stehen auf unterschiedlichen systematischen Ebenen.⁹

2. Obwohl sämtliche Fragen des ersuchenden *Gerichts* fehlen,¹⁰ sieht sich der *EuGH* nicht gehindert, eine sachdienliche Antwort auf die Frage zu geben, ob nationale Verjährungsregeln zurücktreten müssen, wenn diese systematisch die Verfolgung von Steuerstraftaten zu Lasten der EU ausschließen (Rn. 35). Dieser weitherzige Umgang mit dem Vorabentscheidungsersuchen lässt den Willen der *Großen Kammer* erkennen, ein systemisches Problem des italienischen Strafjustizsystems anzupacken, dessen Folgen auch die Europäische Union spürt. Denn zu deren Eigenmitteln gehört ein bestimmter Quotient der von den Mitgliedsstaaten erhobenen Mehrwertsteuerbeträge (Rn. 38). Als Maßstab für die Beantwortung dieser Frage wählt die *Große Kammer*, wenig überraschend, Art. 325 AEUV. Danach müssen die Mitgliedsstaaten die finanziellen Interessen der Europäischen Union mit abschreckenden und effektiven Maßnahmen gegen Betrügereien schützen (Art. 325 Abs. 1 AEUV – Effektivitätsgrundsatz). Zudem haben sie dieselben Maßnah-

1 S. zum Rule of Law Index 2015: <http://data.worldjusticeproject.org/#groups/ITA> (zuletzt abgerufen: 08.09.2016).

2 Schlussanträge der Generalanwältin *Kokott* v. 20.04.2015, Rechtssache C-105/14, Rn. 1.

3 *Kokott* (Fn. 2), Rn. 112: Falls Nichtverfolgung »Ausdruck eines systemischen Mangels«.

4 Dazu und zum Folgenden *Callies/Ruffert-EUV/AEUV/Weiß*, 5. Aufl. 2016, Art. 101 Rn. 13 f.; *Geiger/Kotzurl/Khan*, *EUV/AEUV*, 5. Aufl. 2010, Art. 101 Rn. 12.

5 *Kokott* (Fn. 2), Rn. 59 f.

6 *Callies/Ruffert/Häde* (Fn. 4), Art. 119 Rn. 27; ähnlich *Streinz-EUV/AEUV/Kempen*, 2. Aufl. 2012, Art. 119 Rn. 30.

7 *Kokott* (Fn. 2), Rn. 68. Ebenso *Grabnitz/Hilf/Nettersheim/Bandilla*, *Das Recht der Europäischen Union*, *AEUV*, 58. EL 2016, Art. 119 Rn. 41.

8 Im Ergebnis wie hier *Kokott* (Fn. 2), Rn. 62.

9 Im Ergebnis wie hier *Kokott* (Fn. 2), Rn. 66.

10 Hart, aber zutreffend *Weidemann wistra* 2016, 49: »abwegig«.

men zu ergreifen, die sie auch zum Schutz eigener finanzieller Interessen anzuwenden pflegen (Art. 325 Abs. 2 AEUV – Äquivalenzgrundsatz). Anders als Weidemann meint, stellt der Rekurs auf Art. 325 AEUV keine »dogmatisch nicht nachvollziehbare Rechtsschöpfung« dar.¹¹ Denn die Vorschrift statuiert keineswegs nur die Pflicht für die Mitgliedsstaaten, entsprechende Rechtsvorschriften zu schaffen. Als Konkretisierung der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerten Loyalitätspflicht der Mitgliedsstaaten¹² adressiert die Pflicht, effektive und abschreckende Maßnahmen gegen Betrügereien zu ergreifen, vielmehr auch Verwaltung und Rechtsprechung. Diese haben bestehende Vorschriften unionsrechtskonform auszuwenden.¹³ Bei dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 325 Abs. 2 AEUV ist diese Dimension der Vorschrift immanent. Jedoch sprechen weder Wortlaut (»Maßnahmen«) noch der auf einen umfassenden Schutz der Unionsfinanzen zielende Telos dafür, dass Mitgliedsstaaten nach Art. 325 Abs. 1 AEUV »nur« zu einer unionsrechtskonformen Gesetzgebung verpflichtet sind, während ihre Gerichte existierende Gesetze ineffektiv und unionrechtswidrig anwenden können sollen.

Zweifeln lässt sich allein daran, ob die vor dem LG verhandelten Mehrwertsteuerdelikte unter den Begriff der Betrügerei zu fassen sind. Bei diesem handelt es sich um einen eigenständigen unionsrechtlichen Rechtsbegriff, für dessen Konturierung auf Art. 1 des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zurückgegriffen werden kann.¹⁴ Der EuGH fasst die vorliegende Sachverhaltskonstellation zu Recht unter diese Definition, obwohl die Mehrwertsteuer weder von der EU selbst noch von den Mitgliedsstaaten unmittelbar im Auftrag der EU erhoben wird (Rn. 41). Denn nach dem klaren Wortlaut der Definition kommt es nicht auf den Weg der Erhebung, sondern nur auf den Erfolg an: der rechtswidrigen Verminderung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus den Haushalten, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden. Auch eine teleologische Auslegung des (weiten) Wortlauts dieser Definition spricht nicht gegen, sondern für die Einbeziehung solcher Kriminalitätsformen. Dass der Rat der Europäischen Union eine engere Auslegung vertritt, ist unbeachtlich. Denn der Rat war nicht an der Rechtssetzung beteiligt und kann daher nicht dem Willen des historischen Gesetzgebers Ausdruck verleihen; institutionell ist ohnehin nur der EuGH zu einer authentischen Auslegung befugt.¹⁵ Eine solche Auslegung hatte der EuGH bereits in der Entscheidung *Åkerberg Fransson* vorgezeichnet;¹⁶ diese Linie findet im vorliegenden Urteil ihre Bestätigung.¹⁷

III. Unmittelbare Außerkraftsetzung nationaler Verjährungsregeln. 1. Dass die Große Kammer einen Konflikt mit Art. 325 AEUV sieht, ist wenig überraschend. Wenn die *de facto*-Straflosigkeit der Regelfall ist, weil die italienische Strafjustiz – nicht nur ausnahmsweise, sondern ganz überwiegend – eine Dekade und länger für die Beendigung eines Strafverfahrens benötigt, kann von abschreckenden und effektiven Maßnahmen i.S.d. Art. 325 Abs. 1 AEUV keine Rede sein. Nicht die Verjährungsfrist als solche, sondern die Kombination aus Frist und langen Verfahren ist mit dem Effizienzprinzip unvereinbar. Einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip des Art. 325 Abs. 2 AEUV sieht der EuGH in dem Umstand, dass das italienische Strafrecht für

Steuerhinterziehungen vergleichbarer Art und Schwere, die zu Lasten der Italienischen Republik gehen, keine absolute Verjährung kennt (Rn. 48). Da die italienische Regierung keine stichhaltigen Gründe für eine ungleiche Behandlung gleichartiger Fälle mitgeteilt hatte, ist auch diese Bewertung nachvollziehbar. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass der EuGH die Gelegenheit genutzt hat, ein Exempel gegen eine seit längerem bekannte Kultur der Straflosigkeit zu statuieren, die der Begehung weiterer Straftaten zu Lasten der Europäischen Union Vorschub leistet.¹⁸ Insoweit ähnelt die vorliegende Entscheidung dem grundlegenden Urteil im Verfahren »Griechischer Mais«,¹⁹ es stellt dessen Kernaussage aber auf eine neue Grundlage: den Art. 325 AEUV.

Für die deutsche Wissenschaft und Praxis stellt sich die Frage nach möglichen Folgen für die Auslegung des deutschen (Steuer-)Strafrechts. Besteht die »latente Gefahr«, dass das vom EuGH in Art. 325 verankerte Nichtanwendungspostulat auch auf Regelungen des deutschen Strafrechts oder Strafverfahrensrechts übertragen wird?²⁰ Wird etwa vermehrt ein unbenannter Strafschärfungsfall von Steuerhinterziehungen (§ 370 Abs. 3 S. 1 AO) anzunehmen sein, um eine absolute Verjährung (nach zehn Jahren) zu verhindern?²¹ Konfligiert die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige mit der Pflicht zum effizienten und diskriminierungsfreien Schutz europäischer Finanzinteressen?²² Nach hiesiger Auffassung: Nein. Die Entscheidungsgründe und der Leitsatz sind ersichtlich auf die Sondersituationen zugeschnitten, in denen wegen systemischer Mängel in einer »beträchtlichen Anzahl von Fällen« der Strafanspruch verjährt. Passt aber eine Norm nicht mehr zu der »normale(n) Gestaltung der Lebensverhältnisse, auf welche sie tatbestandsmäßig Anwendung finden soll«, verliert sie ihre »immanente Geltung«.²³ Auf den Fall übertragen heißt das: Wenn die Wirklichkeit (der italienischen Justiz) dazu führt, dass die Verjährung zur Regel und die Rechtsdurchsetzung zur Ausnahme wird, steht man vor der Entscheidung, ob das Verbot des Umsatzsteuerbetrugs oder die Verjährungsregel außer Kraft gesetzt wird. Der EuGH hat sich für die zuletzt genannte Alternative entschieden und damit auf eine Ausnahmesituation mit einem Ausnahmerecht – der unmittelbaren Außerkraftsetzung nationaler Verjährungsregeln – reagiert. Weil und solange es (in Deutschland) an einer derartigen Ausnahmesituation fehlt, besteht weder Anlass noch Berechtigung für die Verdrängung nationalen Rechts durch Art. 325 AEUV.

2. Den Angeklagten hilft dies nicht. Für sie stellt sich vielmehr die Frage, ob in der Außerkraftsetzung der Verjähr-

11 Dazu und zum Folgenden Weidemann wistra 2016, 49 (51).

12 Kokott (Fn. 2), Rn. 80; Streinz/Satzger (Fn. 6), Art. 325 Rn. 9; zu deren Geltung für nationale Gerichte Dannecker JZ 1996, 872.

13 Callies/Ruffert/Waldhoff (Fn. 4), Art. 325 Rn. 9.

14 Callies/Ruffert/Waldhoff (Fn. 4), Art. 325 Rn. 4.

15 Treffend Kokott (Fn. 2), Rn. 96 f.

16 EuGH, Ur. v. 26.02.2013 – Rs. C-617/10 Rn. 26 f.; dazu Bülte/Krell StV 2013, 713 (718 f.); ferner Dannecker FS Fuchs, 2014, S. 111 (115 ff.).

17 Bülte NZWiSt 2015, 395 (398).

18 Ähnlich Bülte NZWiSt 2015, 395 (397); Gaede wistra 2016, 89 (94).

19 EuGH, Ur. v. 21.09.1989 – Rs. 68/88; dazu statt vieler Ambos, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, § 11 Rn. 37 ff.

20 So Weidemann StV 2016, 49 (52).

21 Gehm StBW 2015, 912 (914).

22 Bülte NZWiSt 2015, 395 (399 f.); Gaede wistra 2016, 89 (93).

23 Vgl. Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 9. Aufl. 2009, S. 19.

rungsfristen eine Verletzung der Art. 47, 48 Abs. 2 GR-Charta bzw. des Art. 6 ERMK liegt, weil sie berechtigterweise auf die nahende absolute Verjährung vertrauen durften.²⁴ Der *EuGH* hat, gestützt auf die ihm aus Art. 325 AEUV verliehene materielle Kompetenz, implizit die Entscheidung getroffen, dass die italienische Rechtswirklichkeit, in der eine Verjährung zur Regel und eine Rechtsdurchsetzung zum Ausnahmefall geworden ist, keinen Vertrauensbestand begründet. Neu oder gar anstößig ist dies nicht. Auch das *BVerfG* und der *BGH* sind der Auffassung, dass der Vertrauensgrundsatz bei nachträglichen Änderungen von Strafverfahrensvoraussetzungen nicht gelte, wenn der Bürger Vertrauen »billigerweise« nicht beanspruchen könne.²⁵ Dass aber billigerweise auf die Ineffizienz der italienischen Gerichte und die Straflosigkeit von bandenmäßigem, schwerem Steuerbetrug vertraut werden dürfe, haben – glücklicherweise – in Luxemburg weder die Angeklagten noch die italienische Regierung vorgetragen.

Prof. Dr. Dr. h.c. *Michael Kubiciel*, Köln.

Bestimmtheitsgebot und Blankettnormen

GG Art. 80 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 S. 1; RiFLEtikettG § 10

1. Dem in Art. 103 Abs. 2 GG verankerten Bestimmtheitsgebot genügen Blankettstrafgesetze nur, wenn sich die möglichen Fälle der Strafbarkeit schon aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe also bereits entweder im Blankettstrafgesetz selbst oder in einem in Bezug genommenen Gesetz hinreichend deutlich umschrieben sind. Neben der Blankettnorm müssen auch die sie ausfüllenden Vorschriften die sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Anforderungen erfüllen.

2. Legt die Blankettnorm nicht vollständig selbst oder durch Verweis auf ein anderes Gesetz fest, welches Verhalten durch sie strafbewehrt werden soll, sondern erfolgt dies erst durch eine Rechtsverordnung, auf die verwiesen wird, müssen nach Art. 103 Abs. 2 GG und – soweit Freiheitsstrafe angedroht wird – i.V.m. Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Art der Strafe für den Bürger schon aufgrund des Gesetzes und nicht erst aufgrund der hierauf gestützten Rechtsverordnung vorhersehbar sein. Um den Grundsatz der Gewaltenteilung zu wahren, darf dem Ordnungsgeber lediglich die Konkretisierung des Straftatbestandes eingeräumt werden, nicht aber die Entscheidung darüber, welches Verhalten als Straftat geahndet werden soll.

3. Diese Anforderungen gelten sinngemäß, wenn Blankettstrafgesetze auf das Unionsrecht verweisen.

BVerfG, Beschl. v. 21.09.2016 – 1 BvL 1/15

Aus den Gründen: [10] II. 1. Mit Urt. v. 31.05.2012 sprach das *AG Tiergarten* den geständigen Angekl. des Ausgangsverfahrens des vorsätzlichen Verstoßes gegen das Rindfleischetikettierungsgesetz (RiFLEtikettG) schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 250 T€. zu je 100 €. Der Angekl. hatte es als Betriebsinhaber einer Dönerproduktion GmbH in B., die eine Zulassung als Zerlege- und Handelsbetrieb von Geflügelfleisch und als Herstellungsbetrieb für Fleischzubereitungen (»Hackfleisch-Drehspieße nach Döner-Art« und Geflügelfleisch-Drehspieße) als Tiefkühl- und

Frischwaren aus Geflügel-, Rind- und Lammfleisch [...] besaß, welche aber nicht die Zerlegung von und den Handel mit rohem Rindfleisch umfasste, am 15.03.2010 unterlassen, im Warenausgangskühlraum lagernde 60 kg frischen Rindfleischs zu etikettieren und weitere, in kleineren Gebinden abgepackte 106 kg frischen Rindfleischs richtig zu etikettieren. Auf den Etiketten des abgepackten frischen Rindfleischs fehlten die Referenznummer oder der Referenzcode und zum Teil die Zulassungsnummern des Schlacht- und des Zerlegungsbetriebs. Letztere waren auch an Hand der Buchführungsbelege und der im Betrieb erforderlichen Dokumentation nicht nachvollziehbar. Zudem handelte es sich bei dem Fleisch beider Mengen um reines, nicht behandeltes, insbes. nicht gewürztes Rindfleisch und damit auch nicht um von der Zulassung der Gesellschaft umfasste Rindfleischerzeugnisse.

[11] 2. Das *LG Berlin* hat gem. Art. 100 Abs. 1 GG die Berufungshauptverhandlung ausgesetzt und dem *BVerfG* die Frage vorgelegt, ob § 10 Abs. 1 und 3 RiFLEtikettG mit Art. 103 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 S. 1 und Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar und daher nichtig sei. Seine Entscheidung hänge davon ab, ob § 10 Abs. 1 und 3 RiFLEtikettG verfassungsgemäß sei oder nicht. Wäre § 10 Abs. 1 und 3 RiFLEtikettG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, müsste der Angekl. aufgrund seines wissentlichen und willentlichen zum Teil partiellen, zum Teil vollständigen Unterlassens der Etikettierung der festgestellten Rindfleischmengen gem. §§ 1, 10 Abs. 1 und 3 RiFLEtikettG i.V.m. § 1 Abs. 1 Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung (RiFLEtikettStrV) und Art. 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 5 der VO (EG) Nr. 1760/2000 schuldig gesprochen werden. Im Falle der Verfassungswidrigkeit wäre der Angekl. hingegen aus Rechtsgründen unter Aufhebung des angefochtenen Urts. von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freizusprechen.

[12] Das vorliegende *Gericht* ist von der Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 und 3 RiFLEtikettG überzeugt. Seine Auffassung stützt es im Wesentlichen auf folgende Erwägungen:

[13] a) Bei § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 RiFLEtikettG handele es sich um ein Blankettstrafgesetz, das gegen Art. 103 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG verstoße, weil es das strafbare Verhalten nicht nachvollziehbar umschreibe und auch keine durch Auslegung ermittelbare Maxime erkennen lasse, anhand derer die Adressaten der Norm ihr Verhalten ausrichten könnten.

[14] Der Gesetzgeber habe sich zur Beschreibung des unter Strafe gestellten Gesetzesverstoßes einer doppelten Verweisung bedient. Zum einen verweise er in § 1 Abs. 1 RiFLEtikettG auf »Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu 12 M. alten Rindern«, zum anderen auf die Bestimmungen der nach § 10 Abs. 3 RiFLEtikettG durch das zuständige Bundesministerium zu erlassenden Rechtsverordnung. Zwar sei Blankettstrafgesetzgebung, insbes. bei Bezugnahme auf Inhalte von Rechtsakten der EG oder der EU, im Grundsatz zulässig, doch lasse die dynamische Verweisung auf das in § 1 Abs. 1 RiFLEtikettG nur formelhaft umschriebene Gemeinschaftsrecht nicht erkennen, welche Rechtsakte konkret davon erfasst sein sollten und was diese regelten. Auch der Inhalt der VO (EG) Nr. 1760/2000 könne zur Ermittlung des Normbefehls des § 10 Abs. 1 RiFLEtikettG nicht herangezogen werden, da der Gesetzgeber durch die Übertragung der Auswahl der als strafwürdig anzusehenden Tatbestände auf den nationalen Ordnungsgeber in § 10 Abs. 3 RiFLEtikettG deutlich gemacht habe, dass nicht unterschiedslos der komplette Regelungsgehalt jeglicher Verordnung in diesem Rechtsgebiet erfasst sein solle. Auf Fachwissen der dem Regelungsbereich unterworfenen Fachkreise könne

24 So *Gaede wistra* 2016, 89 (95 f.).

25 BGHSt 46, 310 (319) = StV 2003, 389 (Ls); *BVerfGE* 25, 269 (291).